



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

9. Andere fränkische Belegstellen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

b) Die zweite Formulierungssitte wird in unserer Wissenschaft als Gebrauch der Distributivzahlen bezeichnet. Statt der Kardinalzahl 200 finden wir ein Produkt „bis centum“. Der Gebrauch der Distributivzahlen läßt sich auch außerhalb der Gesetze beobachten und wird von Krusch⁸⁴⁾ als „spätmerowingische Eleganz“ der Schreibweise aufgefaßt. Voll befriedigend ist diese Erklärung aber nicht. Da die Kardinalzahlen bekannt und üblich waren, so ist nicht recht abzusehen, weshalb die Verfasser der Gesetze sich die Mühe machten, diese Zahlen zu zerlegen. Bei einem Systeme der Doppelstufung war die verwirkte Bußzahl immer erst das Ergebnis einer Rechnung, und zwar einer Vervielfachung. Jeder Stand hatte eine Grundzahl, eine Art Empfangszahl. Erst durch die Vervielfachung dieser Grundzahl mit der Pflichtzahl des Täters konnte die verwirkte Buße bestimmt werden. Wenn unter der Herrschaft eines solchen Systems die verwirkte Bußzahl als ein Produkt aufgezeichnet wurde, so lag keine überflüssige Zergliederung vor, sondern die genaue und deshalb begründende Aufzeichnung der vorher vollzogenen Bußberechnung. Deshalb würde die Unterstellung eines doppelt gestuften Bußsystems eine wirkliche Erklärung für die scheinbare Zergliederung ergeben. Wir würden sie als Produktform der Bußen bezeichnen können. Allerdings läßt sich diese Erklärung nicht durch konkrete Beobachtungen stützen. Ein Zusammenhang ist nicht vorhanden⁸⁵⁾ oder doch nicht mehr vorhanden. Wir müssen daher annehmen, daß diese Formungssitte zwar aus Anlaß der Doppelstufung entstanden ist, aber dann als selbständige Sitte fortgedauert hat. Immerhin scheint mir die Annahme einer solchen Verselbständigung immer noch befriedigender zu sein als die Annahme einer völlig grundlosen Entstehung.

Bestimmtere Beweise für den Zusammenhang der beiden Formulierungen mit der Doppelstufung habe ich nicht gefunden. Deshalb komme ich zu dem Ergebnisse, daß der Zusammenhang zwar möglich, aber nicht genügend belegt ist, um diese Sitten als Anhaltspunkt für das Vorkommen der Doppelstufung zu bewerten.

9. Das fränkische Recht außerhalb der Lex Ribuarica bietet zwei sichere Belegstellen:

84) N. A. 40 S. 292. Vgl. über das höhere Alter der Formulierungssitte F. Beyerle ZRG 48 S. 280 Anm. 3.

85) In dem oben angeführten T. 34 der Lex haben wir Doppelstufung und Produktform. Aber die Produktform entspricht nicht der bezeugten Doppelstufung.

a) In Handschriften der Lex Salica⁸⁶⁾ findet sich ein Zusatz, der den Steinwurf behandelt. Wenn ein „ingenuus“ in das Haus eines anderen „ingenuus“, während der Besitzer in ihm weilt, einen Stein wirft, soll er für die Kränkung (pro contumelia) 15 Schillinge zahlen. Hinzugefügt wird: Ist aber der Täter ein Late, so soll er 7½ Schilling schuldig sein. Daß diese Stufung sich auf eine Privatbuße bezieht, ist klar.

b) In dem Pactum pro tenore pacis wird in den ersten Abschnitten der Diebstahl behandelt, der Diebstahl des ingenuus, des servus und in c. 8 der des Laten⁸⁷⁾. Für den Fall, daß der Late im Gottesurteile (Loosordal) unterliegt, wird angeordnet: „medietatem ingenui legem componat.“ Wiederum handelt es sich um eine Privatbuße.

10. Hinsichtlich der außerfränkischen Rechte sei folgendes bemerkt:

a) Die Lex Frisionum ist durchaus folgerichtig auf der einseitigen Stufung aufgebaut. In meinen Gemeinfreien⁸⁸⁾ hatte ich bemerkt, daß die Fassung der Tatbestände in den ausführlicheren Teilen der Lex auf das frühere Bestehen einer Doppelstufung hinweist. Inzwischen ist es mir gelungen, in dem Münzcapitulare von 816 eine Bestätigung dieser Annahme zu finden⁸⁹⁾.

b) In den oberdeutschen Rechten fehlt m. W. jeder Anhaltspunkt. In den Gemeinfreien hatte ich auf den Gebrauch der Distributivzahlen hingewiesen. Aber dieser Anhaltspunkt ist, wie ich oben ausführte, völlig unsicher.

c) Das longobardische Recht zeigt gewichtige Anhaltspunkte für eine Doppelstufung⁹⁰⁾, die aber nur im Rahmen einer Gesamt-

86) Hessels S. 411.

87) MG Cap. I S. 5 c. 8. Behrends Cap. IV c. 8.

88) S. 368.

89) Vgl. unten § 21 Nr. 5.

90) Das Edictum Rothari gibt z. B. eine Bußtabelle für die Verletzungen der liberi c. 45—75. Dann folgt eine Bußtabelle „De haldiis et servis ministeriales“ c. 76—102 und eine Bußtabelle der „servis rusticani“ c. 103 bis 127. Das Merkwürdige ist aber, daß die erste Bußtabelle mit den Worten eingeleitet wird: „*quae inter liberos homines eveniunt*“ (c. 45). Ebenso werden am Schlusse die geregelten Delikte bezeichnet als solche, „*quae inter liberos homines evenerint*“ (c. 74). Auch die Bußen der unteren Klassen werden in c. 127 mit den Worten zusammengefaßt: „*quae inter eos evenerint*.“ Diese durch Wiederholung betonte Angaben bestimmen die Bußfälle als Delikte unter Standesgenossen und passen daher zu einem doppelt gestuften Bußensysteme.